



• Talsperre Lössau

Dem Inhaber wird hiermit die Erlaubnis erteilt den Fischfang mit zwei Handangeln, bestückt mit Fried- oder Raubfischköder (toter Köderfisch oder Fischköder) oder mit einer Spinnangel (Kunstköder, toter Köderfisch oder Fischköder am System) oder einer Flugangel in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. unter Beachtung der vorgegebenen Schonzeiten auszuüben.

Verhaltensregeln

- Schutzgebiet im Stauwurzelbereich und Einlauf beiderseitig des ehemaligen Umgebendehauses – Das Betreten und Angeln sind dort verboten.
- Angelstrecke – beiderseitig von Höhe des ehemaligen Umgebendehauses bis zur Beschilderung (Angelverbot) vor dem Staudamm – Beschilderung richtungweisend.
- Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Stellplätzen zu parken.
- Der gewählte Angelplatz ist in einen sauberen Zustand zu versetzen und in einem solchen zu verlassen. **Müllbeutel sind mitzuführen!**
- Verboten sind das Eisangeln, Feueranlegen sowie das Waten ins Wasser.
- Den Anweisungen des Staupersonals, der Fischereiaufseher und den Funktionsträgern des Vereins ist Folge zu leisten.
- Die Verwendung von Fahrzeugen und Geräten, die nicht im Erlaubnisschein aufgeführt sind, wird gemäß § 33 der VO über den Vollzug des Thüringer Fischereigesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- In der Zeit vom 01.05. – 31.05. ist der Einsatz von toten Köderfischen oder Fischfetzen verboten (Zanderschonzeit !).
- Vom 15.02. bis 30.04. ist die Benutzung der Raubfischangel, der Spinnangel und der Köderfischenke nicht gestattet.
- Köderfische dürfen nur im Rahmen der **Eigenbedarfsdeckung** und unter Beachtung der Schutzbestimmungen für Fische gefangen werden.
- Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden aus dem sie stammen oder aus einem Gewässer, das mit dem zu befischenden Gewässer dauernd oder vorübergehend in Verbindung steht. Tote Köderfische dürfen nur zum Zweck des Angelns ins Gewässer eingebracht werden.

Behandlung der Fische

Untermaßige oder während der Schonzeit unbeabsichtigt gefangene lebensfähige Fische sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung notwendigen Sorgfalt in das Gewässer zurückzusetzen. Nicht mehr lebensfähige Fische sind tierschutzgerecht zu töten und, soweit wie möglich, zu verwerten und als Fang in das Fangbuch einzutragen.

Fangbegrenzung

Pro Angeltag dürfen von folgenden Fischarten insgesamt:

2 Stück Karpfen, 1 Stück Hecht, 1 Stück Zander, 2 Stück Salmoniden,
2 Stück Aal entnommen werden.

Silber- und Marmorkarpfen sowie Welse unterliegen keiner Fangbegrenzung.

Fische, die nicht zurückgesetzt werden, sind waidgerecht zu töten.

Das Ausnehmen und Schuppen des Fangs in der Uferzone ist nicht erlaubt.

Schonmaße / Schonzeiten

Aal	45 cm / ohne
Bachforelle	25 cm / 01.10. – 30.04.
Regenbogenforelle	25 cm / 01.10. – 30.04.
Hasel	20 cm / 01.04. – 31.05.
Hecht	60 cm / 15.02. – 30.04.
Döbel	25 cm / ohne
Karpfen	45 cm / ohne
Zander	55 cm / 15.02. – 31.05.
Rotfeder	20 cm / ohne
Schleie	25 cm / 01.04.- 31.05.
Quappe	- ganzjährig geschont –

Der Inhaber dieses Erlaubnisscheines ist verpflichtet, das zum Erlaubnisschein gehörende Fangbuch mitzuführen und **den Angeltag vor Beginn und den Fang nach Versorgung des Fisches sofort am Fangort einzutragen.**

Auf weitere Hinweise zur Ausübung der Angel Fischerei wird im Fangbuch hingewiesen. Eine Kopie des Erlaubnisscheines ist sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.